# Satzung der Vereinigung der Wirtschaftsarchivarinnen und Wirtschaftsarchivare e. V. (VdW)

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Wirtschaftsarchivarinnen und Wirtschaftsarchivare e. V. (VdW)"; er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V."). Sitz der Vereinigung ist Dortmund.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Vereinigung bezweckt, das Archivwesen der Wirtschaft zu fördern und Studien aus dem Bereich der Unternehmensgeschichte zu unterstützen.

Diesen Zweck erfüllt die Vereinigung, indem sie Studien zur Archivistik der Wirtschaft anregt und fördert, Lehrgänge zur beruflichen Weiterbildung von Wirtschaftsarchivaren, Tagungen und sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt, interessierte Kreise über Fragen der wirtschaftlichen Archivgutpflege unterrichtet und berät sowie eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen anstrebt.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Veröffentlichungsorgan der Vereinigung ist die von ihr herausgegebene Zeitschrift "Archiv und Wirtschaft".

### § 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung, die archivfachlich und nachhaltig das Wirtschaftsarchivwesen fördert, kann beantragen, Mitglied zu werden.

Uber den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

Die Streichung eines Mitglieds wegen Nichtzahlung seiner Beiträge erfolgt durch den Vorstand; der Ausschluss in anderen Fällen ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

# § 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in

und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des Gesetzes, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder sein(e)/ihr/e Stellvertreter(in), vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung im zweitfolgenden Geschäftsjahr, in der die Neuwahl vorgenommen wird. Zuwahlen sind auf die restliche Amtszeit des Vorstandes befristet.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet die Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Satzung formale Änderungen zu treffen, soweit Registergerichte oder Finanzamt sie verlangen. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

# § 6 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis zu zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden soll (virtuelle Versammlung).

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle von seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes;

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung;

Bestellung der beiden Kassenprüfer/innen;

Die Feststellung der jährlichen Beiträge und die Erhebung von Sonderumlagen;

Änderung der Satzung;

Auflösung der Vereinigung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass über die Auflösung der Vereinigung Beschluss gefasst werden soll.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und besonders über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

# § 7 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungs-Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 29. Januar 1958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. V/1733 eingetragen und mehrfach geändert worden.

Stand: 7. Mai 2024